

des Materialverbrauchs, das Lohnwesen; ferner das Verrechnungs- und Verbuchungsverfahren zwischen den einzelnen Betrieben desselben Unternehmens, sowie mit etwaigen Verbänden, die Organisation der Kassenführung, die Handhabung des Belegwesens usw.

In Fällen von Zahlungseinstellungen übernehmen wir die Aufstellung eines Status, sowie auch geeigneten Falles die weitergehende Tätigkeit der Durchführung von Liquidationen.

**Abt. II** Die besonderen Vorteile, welche eine juristische Person, als Vermögensverwalter, insbesondere als Testamentsvollstrecker bietet, liegen auf der Hand. Die juristische Person verreist nicht, sie erkrankt nicht, und vor allem sie stirbt nicht; sie ist in ihrem Bestehen unabhängig von allen persönlichen Zufällen und bietet damit ihren Auftraggebern die Gewähr einer Ausführung ihrer Intentionen in der von ihnen gewollten Art und Weise. Die Organisation unserer Gesellschaft bürgt für sorgfältige Ausführung aller uns zugewandten Aufträge. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß wir aus dem Kreise der von uns betriebenen Geschäfte prinzipiell alles fernhalten, was geeignet ist, ein pekuniäres Risiko mit sich zu bringen; die Vornahme von Bank- und Finanzgeschäften für eigene Rechnung ist für unsere Gesellschaft durch das Statut ausgeschlossen.

Ein weiteres Gebiet, bei welchem die Vorzüge des Zusammenwirkens kaufmännischen und juristischen Könnens besonders klar zutage treten, ist die Mitarbeit an der Gründung von Gesellschaften, insbesondere von Aktien-Gesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Unsere Tätigkeit erstreckt sich auf Vorbereitung des Gründungsaktes nach jeder Richtung hin. Revision der Gründungsbilanz und ihrer Grundlagen. Behandlung der Stempel- und Steuerfragen. Ausarbeitung der Verträge usw.

Die weiterhin in Betracht kommenden Treuhandfunktionen sind so zahlreich, daß ins einzelne gehende Ausführungen sich verbieten. Es sei nur darauf hingewiesen, daß auch hier die sachliche und persönliche Organisation unserer Gesellschaft uns zu Leistungen auf den verschiedensten Gebieten befähigt.

**Abt. III** Die Abteilung für kaufmännische Kontrolle und Abrechnung staatlicher und kommunaler Betriebe hat sich die praktische Befriedigung eines theoretisch viel erörterten Bedürfnisses zur Aufgabe gemacht. Wir sind der Auffassung, daß es sich bei diesen Erörterungen oft an sachkundiger Würdigung der sowohl dem doppelten wie auch dem kameralistischen Buchhaltungssystem neben ihren Schwächen anhaftenden besonderen Vorteile gefehlt hat, insbesondere insoweit ohne weiteres und ganz allgemein der Übergang zur kaufmännischen doppelten Buchführung empfohlen wird. Unseres Erachtens wird vielfach das Festhalten an dem kameralistischen Buchführungssystem wünschenswert sein, umso mehr, als die durch dieses System ermöglichte scharfe unausgesetzte Kontrolle des „Ist“ an dem „Soll“ für staatliche und kommunale Betriebe unbedingt erforderlich ist.